

271 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVII. GP

Bericht des Justizausschusses

über die Regierungsvorlage (94 der Beilagen): Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf

Die Kaufrechte der verschiedenen Staaten der Welt weichen voneinander in zahlreichen grundsätzlichen Punkten und Einzelheiten ab. Bei internationalen Kaufverträgen kann immer nur das Recht des Staates einer der beteiligten Parteien zur Anwendung kommen. Die andere Partei sieht sich dann unter Umständen mit einer ihr völlig fremden Rechtsordnung konfrontiert. Namhafte Juristen und Staatenvertreter haben in fast fünfzig Jahre dauerndem Bemühen ein einheitliches Welt-Kaufrecht ausgearbeitet. Der Schlußstein wurde bei der Wiener Kaufrechtskonferenz der Vereinten Nationen 1980 gesetzt, das Übereinkommen über Verträge über den internationalen Warenkauf am 11. April 1980 zur Unterzeichnung aufgelegt und an diesem Tag auch von Österreich unterzeichnet.

Gegenstand des Übereinkommens ist der internationale Kauf von Waren. International im Sinn des Übereinkommens ist ein Kauf dann, wenn Verkäufer und Käufer ihre Niederlassung (ihren gewöhnlichen Aufenthalt) in verschiedenen Staaten haben (Artikel 1 Absatz 1). Auf Konsumentengeschäfte ist das Übereinkommen nicht anzuwenden (Artikel 2 lit. a).

Das Übereinkommen regelt bloß den Abschluß des Kaufvertrages (Teil II) und die Rechte und Pflichten des Verkäufers und des Käufers aus dem Kaufvertrag (Teil III), nicht aber andere mit dem Kaufvertrag zusammenhängende Materien, wie etwa die Frage der Gültigkeit des Vertrages selbst (siehe Artikel 4). Die Bestimmungen des Übereinkommens sind — mit einer Ausnahme — dispositives Recht (Artikel 6).

Das Übereinkommen, das 101 Artikel umfaßt, gliedert sich in 4 Teile: Teil I (Anwendungsbereich

und Allgemeine Bestimmungen), Teil II (Abschluß des Vertrages), Teil III (Warenkauf, das sind die Rechte und Pflichten des Verkäufers und des Käufers aus dem Vertrag) und Teil IV (Schlußbestimmungen).

Das UN-Kaufrecht ist eine Synthese der in den verschiedenen Staaten der Welt bestehenden Rechtsauffassungen und daher mit den einschlägigen Bestimmungen keines derselben, auch nicht mit dem österreichischen Kaufrecht, identisch. Es ist aber den Grundprinzipien des österreichischen Rechts durchaus konform und in die österreichische Rechtsordnung integrierbar.

Der Justizausschuß hat die erwähnte Regierungsvorlage in seiner Sitzung am 9. Oktober 1987 in Verhandlung genommen. In der Debatte ergriffen außer dem Berichterstatter die Abgeordneten Dr. Graff, Dr. Gradischnik, Dr. Ofner und Dr. Rieder sowie der Bundesminister für Justiz Dr. Foregger das Wort.

Bei der Abstimmung wurde einstimmig beschlossen, dem Hohen Hause die Genehmigung des gegenständlichen Übereinkommens zu empfehlen.

Weiters vertritt der Justizausschuß die Auffassung, daß die Bestimmungen dieses Übereinkommens zur unmittelbaren Anwendung im innerstaatlichen Bereich ausreichend determiniert sind, sodaß sich eine Beschlußfassung des Nationalrates gemäß Artikel 50 Absatz 2 des Bundes-Verfassungsgesetzes erübrigt.

Als Ergebnis seiner Beratungen stellt der Justizausschuß somit den Antrag, der Nationalrat wolle beschließen:

Der Abschluß des Staatsvertrages: Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (94 der Beilagen) wird genehmigt.

Wien, 1987 10 09

Manndorff
Berichterstatter

Dr. Graff
Obmann